

SATZUNG

der Hochschülerinnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
(hmdw)

Beschlossen gemäß §16 Abs. 2 des HochschülerInnenschaftsgesetzes 2014 BGBl. I Nr. 45/2014 in der Sitzung der Universitätsvertretung der hmdw am 21.11.2015.

Geändert gemäß §12 Abs. 8 der Satzung der hmdw in der Sitzung der Universitätsvertretung der hmdw am 15.10.2019.

Präambel

Diese Satzung gilt für alle Organe und Einrichtungen der hmdw mit Ausnahme der Wahlkommission sowie für alle Studierendenvertreterinnen.

Die in dieser Satzung verwendeten funktions- und personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich immer auf Personen jeden Geschlechts. Die hmdw ist um geschlechtergerechte Sprache in ihren Publikationen und ihrer öffentlichen und internen Kommunikation bemüht.

Organe und sonstige Einrichtungen der hmdw

§ 1 Organe der hmdw

(1) Die Organe der hmdw sind

- a) die Universitätsvertretung (UV),
- b) die Wahlkommission
- c) folgende Studienvertretungen (StV) nach § 19 HSG:
 - i. Instrumentalstudium und VLG¹ Konzertfächer
 - ii. Gesang und Musiktheaterregie und VLG¹ Stimmbildung
 - iii. Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) Populärmusik und Klassik und VLG¹ Gesangspädagogik
 - iv. Musik- und Bewegungspädagogik (MBP)
 - v. Musiktherapie (MTH)
 - vi. Lehramtsstudien
 - vii. Film und Fernsehen (FAK)
 - viii. Orgel und Kirchenmusik und VLG¹ Kirchenmusik
 - ix. Darstellende Kunst (MRS)
 - x. Tonmeisterstudium
 - xi. Komposition und VLG¹ Komposition, Dirigieren und Tonmeisterstudium
 - xii. Dirigieren
 - xiii. Doktorats- und individuelle Studien

(2) Den Studienvertretungen gem. §1 Abs. 1 dieser Satzung werden gem. § 19 Abs. 2 HSG nachstehende Studienrichtungen zugeordnet:

a. Instrumentalstudium und VLG Konzertfächer:

- T 640 511 Instrumentalstudium Klavier
- T 640 513 Instrumentalstudium Cembalo
- T 640 514 Instrumentalstudium Klavier-Kammermusik
- T 640 515 Instrumentalstudium Klavier-Vokalbegleitung
- T 640 516 Instrumentalstudium Violine
- T 640 517 Instrumentalstudium Viola
- T 640 518 Instrumentalstudium Violoncello
- T 640 519 Instrumentalstudium Kontrabass

1 VLG = Vorbereitungslehrgang

- T 640 543 Instrumentalstudium Streicherkammermusik
- T 640 520 Instrumentalstudium Gitarre
- T 640 521 Instrumentalstudium Harfe
- T 640 522 Instrumentalstudium Flöte
- T 640 523 Instrumentalstudium Blockflöte
- T 640 524 Instrumentalstudium Oboe
- T 640 525 Instrumentalstudium Klarinette
- T 640 526 Instrumentalstudium Fagott
- T 640 527 Instrumentalstudium Saxophon
- T 640 528 Instrumentalstudium Horn
- T 640 529 Instrumentalstudium Trompete
- T 640 530 Instrumentalstudium Posaune
- T 640 531 Instrumentalstudium Basstuba
- T 640 532 Instrumentalstudium Schlaginstrumente
- T 641 215 Instrumentalstudium Violine
- T 641 216 Instrumentalstudium Viola
- T 641 217 Instrumentalstudium Violoncello
- T 641 218 Instrumentalstudium Kontrabass
- T 641 219 Instrumentalstudium Gitarre
- T 641 220 Instrumentalstudium Harfe
- T 641 221 Instrumentalstudium Flöte
- T 641 222 Instrumentalstudium Blockflöte
- T 641 223 Instrumentalstudium Oboe
- T 641 224 Instrumentalstudium Klarinette
- T 641 225 Instrumentalstudium Fagott
- T 641 226 Instrumentalstudium Saxophon
- T 641 227 Instrumentalstudium Horn
- T 641 228 Instrumentalstudium Trompete
- T 641 230 Instrumentalstudium Posaune
- T 641 231 Instrumentalstudium Basstuba

- T 641 232 Instrumentalstudium Schlaginstrumente
- T 993 279 VLG Basstuba
- T 993 271 VLG Blockflöte
- T 993 274 VLG Fagott
- T 993 270 VLG Flöte
- T 993 268 VLG Gitarre
- T 993 269 VLG Harfe
- T 993 276 VLG Horn
- T 993 273 VLG Klarinette
- T 993 261 VLG Klavier
- T 993 267 VLG Kontrabass
- T 993 272 VLG Oboe
- T 993 278 VLG Posaune
- T 993 275 VLG Saxophon
- T 993 280 VLG Schlaginstrumente
- T 993 277 VLG Trompete
- T 993 265 VLG Viola
- T 993 264 VLG Violine
- T 993 266 VLG Violoncello
- T 992 257 Postgradualer Lehrgang Basstuba
- T 992 249 Postgradualer Lehrgang Blockflöte
- T 992 237 Postgradualer Lehrgang Cembalo
- T 992 252 Postgradualer Lehrgang Fagott
- T 992 248 Postgradualer Lehrgang Flöte
- T 992 245 Postgradualer Lehrgang Gitarre
- T 992 246 Postgradualer Lehrgang Harfe
- T 992 254 Postgradualer Lehrgang Horn
- T 992 312 Postgradualer Lehrgang Kammermusik
- T 992 251 Postgradualer Lehrgang Klarinette
- T 992 235 Postgradualer Lehrgang Klavier

- T 992 239 Postgradualer Lehrgang Klavier-Vokalbegleitung
- T 992 310 Postgradualer Lehrgang Klavier-, Lied- und Kammermusikrepertoire
- T 992 244 Postgradualer Lehrgang Kontrabass
- T 992 250 Postgradualer Lehrgang Oboe
- T 992 256 Postgradualer Lehrgang Posaune
- T 992 253 Postgradualer Lehrgang Saxophon
- T 992 258 Postgradualer Lehrgang Schlaginstrumente
- T 992 255 Postgradualer Lehrgang Trompete
- T 992 242 Postgradualer Lehrgang Viola
- T 992 241 Postgradualer Lehrgang Violine
- T 992 243 Postgradualer Lehrgang Violoncello
- T 992 214 UL Atem-, Stimm- und Bewegungserziehung für Instrumentalisten
- T 992 822 UL Sprachkompetenz Deutsch
- T 992 365 UL Historische Musikpraxis
- T 033 111 BA Klavier Konzertfach
- T 066 711 MA Klavier Konzertfach
- T 066 762 MA Klavier Konzertfach und Neue Musik
- T 033 113 BA Cembalo Konzertfach
- T 066 713 MA Cembalo Konzertfach
- T 033 115 BA Klavier-Vokalbegleitung
- T 066 715 MA Klavier-Vokalbegleitung
- T 033 114 BA Klavier-Kammermusik
- T 066 667 MA Kammermusik
- T 066 668 MA Neue Musik-Ensemble
- T 066 770 MA ECMaster

b. Gesang und Musiktheaterregie und VLG Stimmbildung

- T 033 135 Bachelorstudium Gesang
- T 066 736 Masterstudium Lied und Oratorium
- T 066 737 Masterstudium Musikdramatische Darstellung
- T 539 Musiktheaterregie

T 066 749 MA Vocal Performance

T 993 284 VLG Stimmbildung

T 992 300 Postgradualer Lehrgang Gesang

T 992 301 Postgradualer Lehrgang Lied und Oratorium

T 992 302 Postgradualer Lehrgang Musikdramatische Darstellung

c. Instrumental- und Gesangspädagogik (IGP) und VLG Gesangspädagogik

T 033 145 ...² Bachelor Instrumental(Gesangs)pädagogik

T 066 745 ... Master Instrumental(Gesangs)pädagogik

T 993 281 VLG Gesangspädagogik

T 992 208 UL Elementares Musizieren

T 992 229 UL Elementare Musikpädagogik

T 992 668 UL Musikphysiologie

d. Musik- und Bewegungspädagogik (MBP)

T 033 146 Bachelorstudium Musik- und Bewegungspädagogik

T 066 746 Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik

e. Musiktherapie (MTH)

T 654 Musiktherapie (neu)

f. Lehramtsstudien

T 190 Lehramtsstudien Diplomstudium

T 190 593 ... Unterrichtsfach Musikerziehung

T 190 594 ... Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung

T 193 070 068 Lehramtsstudium BA UF ME/IME

A 193 ... 070 T Lehramtsstudium BA UF ...(andere Uni), UF ME

T 196 070 068 Lehramtsstudium MA UF ME/IME

² die Punkte „...“ stehen für alle Instrumentenmöglichkeiten, die an der mdw im IGP-Studium angeboten werden

A 196 ... 070 T Lehramtsstudium MA UF ...(andere Uni/)/ME

T 050 594 Erweiterungsstudium; UF Instrumentalmusikerziehung (auslaufend)

T 053 ... Erweiterungsstudium BA

T 056 ... Erweiterungsstudium MA

T 025 011 5 MA Lehramt Quereinstieg

g. Film und Fernsehen (FAK)

T 033 165 Bachelorstudium Bildtechnik und Kamera

T 033 166 Bachelorstudium Buch und Dramaturgie

T 033 167 Bachelorstudium Produktion

T 033 168 Bachelorstudium Regie

T 033 169 Bachelorstudium Schnitt

T 066 765 Masterstudium Bildtechnik und Kamera

T 066 766 Masterstudium Buch und Dramaturgie

T 066 767 Masterstudium Produktion

T 066 768 Masterstudium Regie

T 066 769 Masterstudium Schnitt

T 066 764 Masterstudium Digital Art – Compositing

h. Orgel und Kirchenmusik

T 033 150 Bachelorstudium Kath. Kirchenmusik

T 033 154 Bachelorstudium Evang. Kirchenmusik

T 066 750 Masterstudium Kath. Kirchenmusik

T 066 754 Masterstudium Evang. Kirchenmusik

T 993 282 VLG Kirchenmusik

T 640 512 Instrumentalstudium Orgel

T 993 262 VLG Orgel

T 992 236 Postgradualer Lehrgang Orgel

T 033 112 BA Orgel Konzertfach

T 066 712 MA Orgel Konzertfach

T 066 763 MA Orgel Konzertfach-Improvisation

i. Darstellende Kunst (MRS)

T 561 Darstellende Kunst

T 562 Darstellende Kunst; Studiengang Schauspiel

T 563 Darstellende Kunst; Studiengang Schauspielregie

j. Tonmeisterstudium

T 670 Tonmeisterstudium

k. Komposition und VLG Komposition, Dirigieren und Tonmeisterstudium

T 500 Komposition und Musiktheorie

T 501 Komposition und Musiktheorie; Studiengang Komposition

T 503 Komposition und Musiktheorie; Studiengang Elektroakustische Komposition

T 504 Komposition und Musiktheorie; Studiengang Medienkomposition

T 502 Komposition und Musiktheorie; Studiengang Musiktheorie

T 993 260 VLG Komposition und Musiktheorie, Dirigieren und Tonmeisterstudium

T 992 307 Postgradualer Lehrgang Elektroakustische Komposition

T 992 306 Postgradualer Lehrgang Komposition

T 992 308 Postgradualer Lehrgang Medienkomposition

T 992 211 UL Computermusik und elektronische Medien

T 992 780 UL Kompositionspädagogik

l. Dirigieren

T 505 Dirigieren

T 506 Dirigieren; Studiengang Orchesterdirigieren

T 507 Dirigieren; Studiengang Chordirigieren

T 508 Dirigieren; Studiengang Korrepetition

T 992 309 Postgradualer Lehrgang Orchesterdirigieren

T 992 311 Postgradualer Lehrgang Musiktheaterrepertoire

m. Doktorats- und individuelle Studien

T 091 ... naturwissenschaftliches Doktorat

T 092 ... philosophisches Doktorat

T 094 ... PhD-Studium, Zulassung bis SoSe 2016

T 794 955 PhD-Studium, Zulassung ab 1.10.2016 WS 2016

T 660 690 Masterstudium Ethnomusikologie

T 990 Außerordentliche Studierende

T 992 218 UL Kulturmanagement

T 992 783 Angewandte Dramaturgie in Musik und darstellender Kunst

(3) Bakkalaureats- und Masterstudienrichtungen, die durch Umwandlung eines bereits bestehenden Diplomstudiums entstehen, werden der Studienvertretung zugeordnet, die für das bis dahin existierende Diplomstudium zuständig war. Die Zuordnung hat ehestmöglich zu erfolgen.

(4) Führt ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten (kurz StuKo) eine neue Studienrichtung ein, so wird die Studienrichtung automatisch der Studienvertretung zugeordnet, die diese StuKo nominiert. Bei Unklarheit ist ein UV-Beschluss über die Zuordnung oder die Neueinführung einer StV notwendig. Die Zuordnung hat ehestmöglich zu erfolgen.

§2 Referate der hmdw

Es sind folgende Referate an der hmdw eingerichtet:

1. Referat für Bildungs- und Kulturpolitik
2. Referat für Sozialpolitik und Inklusion
3. Referat für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten
4. Referat für Frauenpolitik und Queer
5. Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
6. Referat für Veranstaltungen und Infrastruktur
7. Referat für Informationstechnik
8. Referat für Studienangelegenheiten sowie Anliegen ausländischer Studierender
9. Referat für Nachhaltigkeit und Umwelt

§3 Studienvertreterinnenkonferenz

- (1) An der hmdw ist die Studienvertreterinnenkonferenz (im Folgenden StV-Konferenz) als beratendes Gremium eingerichtet.
- (2) Die Vorsitzende der UV ernennt zu Beginn einer jeden Funktionsperiode eine Leiterin der StV-Konferenz. Diese ist für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung

verantwortlich, in der die Wahl einer Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin durch das Gremium erfolgt.

- (3) Beschlüsse der StV-Konferenz haben für die einzelnen StV und für die UV ausschließlich empfehlenden Charakter, jedoch sind diese in der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs zu behandeln.

§4 Aufgaben der Organe und sonstiger Einrichtungen der hmdw

- (1) Neben den im HSG gesetzlich definierten Aufgaben sind für die Organe und für sonstige Einrichtungen der hmdw bzw. den ihnen zugehörigen Studierendenvertreterinnen von der UV nachvollziehbare Aufgabenbeschreibungen zu beschließen und auf der Homepage der hmdw zu veröffentlichen. Diese Aufgaben sind von den Organen und sonstigen Einrichtungen der hmdw mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen.
- (2) Die UV kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen oder Anlässen einrichten, die inhaltlich fokussiert Themen oder Projekte aufbereiten und der UV inhaltlich zuarbeiten. Die Bestimmungen der §§ 6 bis 13 („Geschäftsordnung“) sind auf diese nicht anzuwenden. Sämtliche Mitglieder der hmdw können in solche Arbeitsgruppen berufen werden.

§5 Mitglieder der Organe und sonstiger Einrichtungen der hmdw

- (1) Mitglieder der UV:
 - a) Antrags- und stimmberechtigte Studierendenvertreterinnen in der UV sind die in die UV gewählten Mandatarinnen.
 - b) Ersatzvertreterinnen der Mandatarinnen sind Ersatzpersonen laut §53 Abs. 1 HSG. Jede Mandatarin hat in der konstituierenden Sitzung eine Ersatzmandatarin bekanntzugeben. Eine spätere Bekanntgabe oder Änderung ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 59 Abs. 2 HSG möglich. Ist auch die Ersatzmandatarin verhindert oder wurde keine Ersatzmandatarin bekannt gegeben, so kann sich die Mandatarin durch eine andere Ersatzmandatarin vertreten lassen, die die Vertretungsbefugnis gem. § 59 Abs. 3 HSG insbesondere durch eine von der Vorsitzenden der Wahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen hat.
 - c) Je Mandatarin oder Ersatzmandatarin ist das Stimmrecht auf eine Stimme beschränkt.
 - d) Eine mündliche Stimmübertragung auf eine Ersatzperson während der Sitzung ist zulässig.
 - e) Antragsberechtigte Studierendenvertreterinnen in der UV sind alle Referentinnen sowie alle Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der StV.
- (2) Mitglieder der jeweiligen StV:
 - a) Antrags- und stimmberechtigte Studierendenvertreterinnen in der jeweiligen StV sind die gewählten Studienvertreterinnen.

- b) Im Falle des vorzeitigen Endes einer StV gemäß §19 Abs. 4 HSG wird die Referentin für Bildungs- und Kulturpolitik interimistisch mit der Übernahme der Aufgaben und des Budgets in Vertretung die Universitätsvertretung betraut. Die UV hat ehestmöglich eine geeignete Person für die Restdauer der Funktionsperiode mit der Wahrnehmung der Aufgaben und des Budgets der StV zu betrauen. Die Abberufung einer betrauten Person ist jederzeit durch die UV möglich.
- (3) Mitglieder der StV-Konferenz:
- a. Antrags- und stimmberechtigte Studierendenvertreterinnen in der StV-Konferenz sind die Vorsitzenden der Studienvertretungen. Diese können sich durch eine Ersatzvertreterin vertreten lassen.
 - b. Ersatzvertreterinnen sind die stellvertretenden Vorsitzenden der Studienvertretungen.
 - c. Antragsberechtigt in der StV-Konferenz ist das Referat für Bildungs- und Kulturpolitik.
 - d. Alle in die entscheidungsbefugten Kollegialorgane gemäß §25 UG 2002 entsandten Studierendenvertreterinnen sowie die Vorsitzende der UV oder ihre Stellvertreterinnen sowie Referentinnen der hmdw können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Sitzungen der Organe und Einrichtungen (Geschäftsordnung)

§ 6 Allgemeines

- (1) Die Vorsitzende des jeweiligen Organs bzw. der Einrichtung hat für die ordnungsgemäße Durchführung von mindestens zwei ordentlichen Sitzungen pro Semester und das Zustandekommen von Beschlüssen zu sorgen.
- (2) Die Vorsitzende hat eine außerordentliche Sitzung des Organs oder der Einrichtung einzuberufen, sofern dies von 20vH der im Organ oder der Einrichtung stimmberechtigten Studierendenvertreterinnen unter schriftlicher Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangt wird. Die Sitzung ist innerhalb von 10 Tagen nach Einlangen des Antrages bei der Vorsitzenden abzuhalten. Unterlässt die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Antragsstellerinnen berechtigt, innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (3) Auf Beschluss eines Organs oder einer sonstigen Einrichtung können Sachverständige oder Auskunftspersonen mit beratender Stimme für einzelne Tagesordnungspunkte (TOP) oder die gesamte Sitzung hinzugezogen werden.
- (4) Sitzungen von Organen und sonstigen Einrichtungen der hmdw sind für alle Studierenden der Universität für Musik und darstellende Kunst zugänglich. Die Vorsitzende kann die Zahl der Zuhörerinnen beschränken, wenn die Räumlichkeiten das erfordern. Außerdem kann sie Zuhörerinnen, die den geschäftsordnungsmäßigen Verlauf der Sitzung stören, des Raumes verweisen.
- (5) Sitzungen aller Organe der hmdw dürfen ausschließlich an barrierefrei zugänglichen Orten stattfinden.

§ 7 Einladungen und Tagesordnung

- (1) Die Einladungen zu Sitzungen des Organs bzw. der Einrichtung sind mindestens 7 Kalendertage vor der betreffenden Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per Post oder per Email an die im Büro der hmdw in Evidenz gehaltenen E-Mail-Adressen an die im Organ oder in der Einrichtung stimm- und antragsberechtigten Studierendenvertreterinnen zu versenden oder nachweislich persönlich zu übergeben sowie auf der Homepage der hmdw zu veröffentlichen.
- (2) Die Frist-betreffend der Einladung verkürzt sich auf 2 Kalendertage vor der Sitzung soweit zwei Drittel aller im Organ bzw. in der Einrichtung vertretenen gewählten Studierendenvertreterinnen der verkürzten Einberufungsfrist nachweislich im Vorfeld der Sitzung zustimmen. In diesem Fall sind sämtliche Mandatarinnen unverzüglich von der Vorsitzenden über Ort, Zeit und Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung hat zumindest folgende Punkte jedenfalls zu beinhalten:
 1. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit des Organs durch die Vorsitzende
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 4. Bericht des Vorsitzes
 5. Allfälliges
- (4) Im Falle der UV hat die Tagesordnung auch noch folgenden Punkt zu enthalten:
 1. Bericht der Referentinnen
- (5) Auf Wunsch einer im Organ bzw. in der Einrichtung antragsberechtigten Studierendenvertreterin sind bis 3 Tage vor der Sitzung weitere schriftlich an den Vorsitz eingebrachte Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Während der Sitzung können zusätzliche Tagesordnungspunkte mit 2/3-Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 8 Protokoll

- (1) Der Verlauf jeder Sitzung ist durch ein Protokoll zu beurkunden. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. Beginn, Ende und Ort der Sitzung
 - b. die Namen sämtlicher anwesenden stimm- und antragsberechtigter Personen sowie anwesender Sachverständiger und Auskunftspersonen
 - c. die genehmigte Tagesordnung
 - d. alle Anträge und die gefassten Beschlüsse wortgetreu sowie Namen und Funktion der Antragstellerinnen
 - e. das Abstimmungsergebnis über jeden Antrag
 - f. Wortmeldungen, sofern dies von der Rednerin verlangt wird.
- (2) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder einer von ihr beauftragten Person umgehend zu erstellen und spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung an alle stimm- und antragsberechtigten Studierendenvertreterinnen des jeweiligen Organs zu versenden.

- (3) In der darauf folgenden Sitzung oder zu gegebenem späteren Zeitpunkt ist das Protokoll jeder Sitzung vom jeweiligen Gremium oder Organ zu genehmigen. Änderungen des Protokolls bedürfen der einfachen Mehrheit. Zu genehmigende Protokolle sind jedenfalls gemeinsam mit Einladung und Tagesordnung an alle stimm- und antragsberechtigten Mandatarinnen fristgerecht auszusenden.
- (4) Das Protokoll einer Sitzung der UV ist vom Vorsitzenden ehestmöglich an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft per Post oder Email zu senden.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem in der Einladung genannten Zeitpunkt gegeben, hat die Vorsitzende die Sitzung zu schließen und unverzüglich eine Wiederholungssitzung binnen 14 Tagen anzuberaumen. Die Tagesordnung hat bei der neuerlichen Einladung jedenfalls die TOP der vertagten Sitzung zu enthalten.
- (3) Die Vorsitzende kann die Sitzungsleitung vorübergehend an eine der Stellvertreterinnen abgeben.
- (4) Die Vorsitzende hat die Tagesordnungspunkte in der Reihung der Tagesordnung zu behandeln. Auf Antrag können die restlichen Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung umgereiht bzw. zusammengefasst werden.
- (5) Ist die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt, die Beschlussfähigkeit gegeben und ist die Vorsitzende sowie sämtliche Stellvertreterinnen zeitweilig verhindert, so ist nach einer Wartezeit von 15 Minuten bis zum Eintreffen einer der oben genannten Personen jene Mandatarin mit der Leitung der Sitzung betraut, die an Studienjahren am ältesten ist. Bei gleichem Studienalter ist die an Lebensjahren ältere Mandatarin mit der Leitung der Sitzung bis zum Eintreffen der Vorsitzenden oder einer der Stellvertreterinnen betraut.
- (6) Die Vorsitzende kann bei beleidigenden Äußerungen und persönlichen Angriffen einen Ordnungsruf aussprechen. Ein zweimaliger Ordnungsruf hat den Entzug des Wortes der Person zur Folge, gegen die der Ordnungsruf gerichtet ist.
- (7) Die Vorsitzende kann bei Abschweifen durch einen Verweis zur Sache die Rednerinnen unterbrechen und zur Rückkehr zum Diskussionsgegenstand anhalten.
- (8) Die Vorsitzende kann die Sitzung für höchstens 30 Minuten unterbrechen. Eine darüber hinausgehende zeitliche Unterbrechung bedarf eines Beschlusses.

§ 10 Debatte

- (1) Gegenstand der Debatte ist ein Tagesordnungspunkt bzw. ein Antrag zu einem Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Anwesenden zu Wort gemeldet haben und führt darüber eine Rednerinnenliste.
- (3) Die Rednerinnenliste wird unterbrochen, wenn eine Meldung „zur Berichtigung“ oder „zur Satzung“ vorliegt. „Zur Berichtigung“ wird das Wort erteilt, wenn die

Vorrednerin ausgesprochen hat. Mit der Meldung „zur Berichtigung“ sollen Tatsachenirrtümer aufgeklärt werden. Mit der Meldung „zur Satzung“ wird auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung hingewiesen und die Rednerin erhält sofort das Wort.

- (4) Unter der Meldung „zur Satzung“ können folgende Anträge gestellt werden:
 - a) Schluss der Rednerinnenliste
 - b) Schluss der Debatte zum TOP
 - c) Vertagung der Angelegenheit
- (5) Zu all diesen Anträgen erhält nur die Kontrarednerin sowie die Antragstellerin das Wort, sodann gelangen sie sofort zur Abstimmung. Kontrarednerin ist jene Person, die sich als erste nach der Antragsstellung zu Wort meldet. Bei mehreren Wortmeldungen ist die einer anderen Fraktion als der der Antragstellerin zu bevorzugen.
- (6) Wird der Antrag auf Schluss der Rednerinnenliste angenommen, werden keine neuen Rednerinnen mehr in die Rednerinnenliste aufgenommen und nach Abarbeitung selbiger über bereits zum TOP gestellte Anträge abgestimmt.
- (7) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte zum TOP angenommen, sind unter diesem TOP bereits gestellte Anträge unverzüglich zur Abstimmung zu bringen. Dieser Antrag gilt erst mit 2/3-Mehrheit als angenommen.
- (8) Wird der Antrag auf Vertagung der Angelegenheit angenommen, wird zu diesem TOP niemandem mehr das Wort erteilt. Vertagte TOP müssen in der nächsten Sitzung erneut behandelt werden.
- (9) Die Redezeit pro Redebeitrag beträgt grundsätzlich 10 Minuten. Auf Beschluss kann die Redezeit um jeweils weitere 10 Minuten verlängert werden.

§ 11 Anträge

- (1) Bei Anträgen wird unterschieden in
 - a) Hauptantrag (HA)
 - b) Zusatzantrag (ZA)
 - c) Gegenantrag (GA)
- (2) Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag. Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag erweitert oder beschränkt; Gegenantrag ist ein vom Hauptantrag wesentlich abweichender, nicht mit ihm zu vereinbarender Antrag.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Der HA ist vor dem ZA, der GA vor dem HA abzustimmen. Durch Annahme des GA wird der HA nicht mehr abgestimmt. Bei Ablehnung des GA ist über den HA abzustimmen.
 - b) Die Reihung der Anträge wird von der Vorsitzenden vorgenommen, die im Zweifelsfall auch über die Reihenfolge der Abstimmungen entscheidet.
 - c) Bei Funktionswahlen ist über jeden Antrag getrennt und geheim abzustimmen.
- (4) Anträge können unter jedem TOP außer „Allfälliges“ gestellt werden, wenn sich ein inhaltlicher Zusammenhang des Antrages mit dem TOP herstellen lässt.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Sofern im Gesetz oder dieser Satzung nicht anders geregelt, ist die Anwesenheit von mindestens 50vH der stimmberechtigten Studierendenvertreterinnen und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja“ lauten.
- (2) Stimmenthaltungen senken das Quorum. Ungültige Stimmen bei geheimen Abstimmungen zählen als Gegenstimmen.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich durch Handzeichen statt.
- (4) Die Stimmen werden in folgender Reihenfolge gezählt: Pro – Contra – Enthaltungen.
- (5) Auf Verlangen einer Mandatarin hat eine geheime schriftliche Abstimmung zu erfolgen. Die Mandatarinnen werden einzeln aufgerufen und haben den Stimmzettel nacheinander in eine Urne zu legen. Jene Mandatarinnen, die nach zweimaligem Aufruf ihres Namens nicht vom Stimmrecht Gebrauch machen, dürfen auch nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben.
- (6) Auf Verlangen einer Mandatarin hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen, wenn das Ergebnis zweifelhaft erscheint.
- (7) Das Verlangen nach geheimer Abstimmung hat Vorrang vor dem Verlangen nach namentlicher Abstimmung.
- (8) Anträge zur Änderung der Satzung oder der Gebarungsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Anträge zur Satzungsänderung sowie zur Änderung der Gebarungsordnung müssen gemeinsam mit der Einladung fristgerecht an die Mandatarinnen ausgesendet werden.

§ 13 Abwahl der Vorsitzenden der Organe und Einrichtungen der hmdw und ihrer Stellvertreterinnen sowie von Referentinnen

Gemäß §33 Abs. 4 und 5 sowie § 36 Abs. 6 HSG erfolgt die Abwahl entweder

- a) bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

oder

- b) bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten durch die Neuwahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn der Antrag auf Neuwahl als eigener TOP in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Neuwahl, der von mindestens 10vH der für das entsprechende Organ wahlberechtigten Mandatarinnen unterschrieben sein muss, ist der Name der Kandidatin für jede neu zu besetzende Funktion, die gewählt werden soll, bekanntzugeben. In diesem Fall stehen nur die so namhaft gemachten Kandidatinnen zur Wahl.

Bestimmungen zu den Studienvertretungen**§ 14 Budget der Studienvertretungen**

- (1) Mindestens 30 v H der aus den Studierendenbeiträgen stammenden Gelder der hmdw müssen an die Studienvertretungen verteilt werden. Die gesamte Summe der den StV zustehenden Gelder wird mit A bezeichnet.
- (2) Die StV tragen die Kosten der Aufwandsentschädigungen(AE) ihrer Studierendenvertreterinnen zur Gänze, die Ausgaben für die jährliche Inskriptionsberatung zur Hälfte.
- (3) Der Sachaufwand aller StV wird als B bezeichnet und ergibt sich aus der Summe A abzüglich der in Z 2 angeführten Kosten. „B (Sachaufwand (SA) StV) = A - Inskriptionsberatung“
- (4) Der Sachaufwand B wird auf die einzelnen Studienvertretungen aufgeteilt, wobei davon zumindest 50vH zu gleichen Teilen auf die StV zu verteilen sind (=Grundsockel). Die übrigen Mittel werden nach der Hörerinnenzahl der einzelnen Studienrichtungen aufgeteilt.
- (5) Bei nicht gewählten StV ist sinngemäß der §5 Abs. 2 lit. b) dieser Satzung anzuwenden.

§ 15 Entsendung in die entscheidungsbefugten Kollegialorgane laut § 25 UG 2002

- (1) Die Studierendenvertreterinnen werden entsprechend der einschlägigen Bestimmungen des § 32 Abs. 1 HSG 2014 von den zuständigen Studienvertretungen nominiert und von der UV entsendet.
- (2) Liegt der Zuständigkeitsbereich bei mehreren StV, so haben diese übereinstimmende Nominierungsvorschläge an die UV vorzulegen, die diese nach Beschlussfassung entsendet.

§16 Studierendenversammlung gem. § 21 HSG 2014

- (1) Die Studienvertretungen können zur Information und zur Behandlung von studienbezogenen Angelegenheiten der Studierenden eine Studierendenversammlung einberufen. Diese kann für folgende Gruppen von Studierenden einberufen werden:
 - a) für alle Studierende, die ein Studium an der Universität für Musik und darstellende Kunst absolvieren oder die Lehrveranstaltungen an dieser Universität mitbelegen
 - b) für alle Studierende, die für ein bestimmtes Organ der hmdw aktiv wahlberechtigt sind
 - c) für alle Studierende einer bestimmten Studienvertretung, die in einem bestimmten Semester zur Fortsetzung ihres Studiums gemeldet (vormals inskribiert) sind; bei diesen Studierendenversammlungen sind auch die Studierenden stimmberechtigt, die im nächsthöheren Semester für die Fortsetzung ihres Studiums gemeldet sind.

- (2) Eine Studierendenversammlung ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies mindestens 5vH der für das jeweilige Organ Wahlberechtigten schriftlich verlangen.
- (3) Die Einberufung einer Studierendenversammlung hat die Vorsitzende der jeweiligen StV vorzunehmen.
- (4) Für Abstimmungen sind die entsprechenden Bestimmungen anzuwenden, die für die StV gelten.
- (5) Beschlüsse der Studierenden haben für die zuständige StV empfehlenden Charakter und müssen laut § 21 Abs. 4 HSG 2014 in der nächsten Sitzung der entsprechenden StV behandelt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Kompetenzen und Weisungsgebundenheit

- (1) Die Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse der UV und für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen. Sie ist für die Hochschülerinnenschaft verhandlungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzenden der UV obliegen die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeiten aller Organe der Hochschülerinnenschaft. Insbesondere obliegt ihr – nach entsprechender Zustimmung der UV – die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb der Hochschülerinnenschaft. In dringlichen Angelegenheiten ist sie allein entscheidungsbefugt. Die UV ist in solchen Fällen jedoch umgehend einzuberufen und darüber zu informieren.
- (3) Sämtliche Rechtsgeschäfte, mit deren Abschluss Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, bedürfen des Einvernehmens zwischen dem Vorsitz des jeweiligen Organs und der Wirtschaftsreferentin. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 42 HSG verwiesen
- (4) Die Vorsitzende der UV kann gemäß §35 HSG Abs. 2 genau bestimmte Teile ihrer Aufgaben auf die Stellvertreterin übertragen. In diesem Fall handelt die Stellvertreterin im Auftrag und unter Verantwortung der Vorsitzenden.
- (5) Die Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch die erste Stellvertreterin vertreten. Im Falle der Verhinderung der ersten Stellvertreterin wird die Vorsitzende durch die zweite Stellvertreterin vertreten. Sollte eine weitere Vertretung benötigt werden, so hat dies gemäß §35 Abs. 5 HSG 2014 zu erfolgen.
- (6) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen haben bis zum 15. des Folgemonates einen Bericht über ihre monatliche Tätigkeit auf der Homepage der hmdw zu veröffentlichen.
- (7) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen haben Anspruch auf eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, die von der Universitätsvertretung festgesetzt wird. Diese wird von der Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Eintreffen des Tätigkeitsberichtes bis spätestens Ende des Monats ausbezahlt.
- (8) Die Referentinnen sind an Beschlüsse der zuständigen Organe gebunden. Die Referentinnen sind darüber hinaus an die Weisungen der Vorsitzenden der UV gebunden und verpflichtet, der Vorsitzenden und den Mandatarinnen sämtliche Auskünfte über ihre Tätigkeiten im Bereich ihres Referates zu erteilen.
- (9) Die Vorsitzende ist berechtigt, Sachbearbeiterinnen für bestimmte Referate einzusetzen und auch wieder abzurufen. Die Vorsitzende hat die Abberufung

schriftlich zu begründen. Die Sachbearbeiterin hat das Recht, in der nächsten UV-Sitzung zur Abberufung angehört zu werden.

- (10) Die Vorsitzende ist befugt, Referentinnen, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, mit schriftlicher Begründung vorläufig von ihrem Dienst zu suspendieren und die Angelegenheit zur Entscheidung der Universitätsvertretung vorzulegen. Vor der Abwahl in der Universitätsvertretung ist der Referentin die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Während der Suspendierung hat die jeweilige Referentin keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Die vorläufige Betrauung einer dritten Person mit dem Referat ist im Falle einer solchen Suspendierung von der Vorsitzenden vorzunehmen. Dabei kann auch sie das Referat selbst interimistisch leiten, unter der Maßgabe, dass die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterinnen nicht gleichzeitig mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung des Wirtschaftsreferates betraut werden können. Grundsätzlich soll die interimistische Leitung eines Referates durch eine geeignete Sachbearbeiterin erfolgen. Die Suspendierung kann, mit Ausnahme für das Wirtschaftsreferat, bis zur Behandlung der Suspendierung durch die Universitätsvertretung, für maximal sechs Wochen ausgesprochen werden. Im Falle des Wirtschaftsreferats verkürzt sich dieser Zeitraum auf höchstens drei Wochen.

- (11) Wird eine suspendierte Referentin von der Universitätsvertretung nicht abgewählt, gilt die Suspendierung als aufgehoben. Eine mehrmalige Suspendierung für denselben Sachverhalt ist nicht zulässig.
- (12) Die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit deren Rücktritt. Gesetzliche Fristen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18 Prüfungsrechte der Mandatäre

- (1) Mandatarinnen der UV sind berechtigt, von der Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen sowie den Referentinnen innerhalb ihrer Dienstzeit bzw. während der Sprechstunden Auskünfte über die in deren Kompetenz fallenden Angelegenheiten zu verlangen.
- (2) Soweit eine mündliche Auskunftserteilung aufgrund des Umfangs oder der Fragestellung nicht möglich ist, hat die Vorsitzende, deren Stellvertreterinnen bzw. die Referentinnen die gewünschte Auskunft binnen zwei Wochen schriftlich zu erteilen. Die schriftliche Ausfertigung einer Auskunft ist auch auf Verlangen der Mandatarin herzustellen.
- (3) Gemäß §36 Abs. 5 sind neben der Vorsitzenden auch Mandatarinnen der UV dazu berechtigt, Auskünfte von Referentinnen über ihre Tätigkeiten im Referat zu verlangen. Einsicht in schriftliche Unterlagen der Verwaltung der Hochschülerinnenschaft ist ihnen nur in Anwesenheit der Vorsitzenden oder einer von ihr Beauftragten oder auf Beschluss der Universitätsvertretung zu gewähren. Das Kontrollrecht der Mandatarinnen und Ersatzmandatarinnen ist persönlich auszuüben.

§ 19 Stellung der Referentinnen und Sachbearbeiterinnen

- (1) Die Verwaltung und die übrigen Aufgabenbereiche werden gem. § 36 HSG von den Referaten wahrgenommen.
- (2) Die Bestellung der Referentinnen sowie der laut HSG möglichen Stellvertreterin des Wirtschaftsreferats erfolgt auf Vorschlag der Vorsitzenden durch die Universitätsvertretung auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung. Die Bestellung ist von der Universitätsvertretung ehestmöglich vorzunehmen.
- (3) Referentinnen und Sachbearbeiterinnen haben bei Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Richtlinien, die sie vom Vorsitz erhalten, sowie die Beschlüsse der UV einzuhalten.
- (4) Referentinnen und Sachbearbeiterinnen haben bis zum 15. des Folgemonates einen Bericht über ihre monatliche Tätigkeit auf der Homepage der hmdw zu veröffentlichen.
- (5) Referentinnen und Sachbearbeiterinnen haben Anspruch auf eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, die von der Universitätsvertretung festgesetzt wird. Diese wird von der Referentin für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Eintreffen des Tätigkeitsberichtes bis spätestens Ende des Monats ausbezahlt.
- (6) Ist die Vorsitzende der Ansicht, dass die Arbeitsleistung einer Referentin nicht der Höhe der Aufwandsentschädigung entspricht, so hat diese mit der Betroffenen ein Gespräch zu suchen und gegebenenfalls eine Zielvereinbarung auszuarbeiten. Soweit auf diesem Weg keine Lösung gefunden werden kann, ist die Universitätsvertretung damit zu befassen, die über Art und Umfang der Aufwandsentschädigung zu entscheiden hat. Die Vorsitzende hat hierfür eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen und die betroffene Referentin hat das Recht, diesbezüglich von der Universitätsvertretung gehört zu werden. Dies kann auch auf Wunsch der Referentin schriftlich erfolgen.
- (7) Referentinnen und Sachbearbeiterinnen sind zu Beginn der Funktionsperiode von der UV zu wählen. Die Funktion endet mit Ablauf der Funktionsperiode, mit deren Rücktritt oder der Enthebung durch die UV.

§ 20 Gebarungsordnung

- (1) Für alle Organe und sonstigen Einrichtungen und insbesondere für alle Studierendenvertreterinnen der hmdw gilt die Gebarungsordnung vom 23.10.2006 in der aktuellsten Fassung, die nach den Bestimmungen des HSG und den Richtlinien der Kontrollkommission erstellt wurde.

§ 21 Änderungen und Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die UV in Kraft. Jede vorherige Satzung bzw. allfällige weitere Satzungsteile treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Die aktuelle Satzung ist auf der Homepage der hmdw zu veröffentlichen.